

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES  
VERWALTUNGSGERICHT



Ausfertigung  
Schleswig, den 29.3.12

Justizsekretär  
Dr. Ute Heide  
des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts

Az.: 4 B 32/12

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Beiler und andere,  
Palmaille 96, 22767 Hamburg, - 21120400 -

g e g e n

den Offenen Kanal Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts -, vertr. d. d.  
Leiter Herrn Peter Willers,  
Hamburger Chaussee 36, 24144 Kiel

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Medienrecht  
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -

hat die 4. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 29. März 2012  
beschlossen:

Der Antrag wird auf Kosten des Antragstellers abgewiesen.

Gründe:

Der Antrag auf Anordnung einer einstweiligen Anordnung, mit der der Antragsteller erreichen will, dass die mit ihm konkurrierenden Personen über den Marsch rechtsradikaler Gruppierungen am 31.03.2012 in Lübeck berichten dürfen, ist unzulässig.

Der Antragsteller, der zunächst in der Zeit von 10 bis 13.00 Uhr live über diese Veranstaltung im offenen Kanal berichten wollte, hat sich anlässlich eines Gesprächs am 01.03.2012 mit den konkurrierenden Personen auf den Kompromiss geeinigt, dass jeweils im stündlichen Wechsel berichtet werden sollte. Entsprechend hat er am 01.03.2012 für den „Zeckenfunk“ neue Anträge gestellt, die sich auf die Zeiten 15.00 bis 16.00 Uhr und 17.00 bis 18.00 Uhr beziehen. Parallel hat ein [REDACTED] für den „Zeckenfunk“ für die Zeiten 11.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr entsprechende Anträge gestellt.

Für diese Zeiten haben der Antragsteller und [REDACTED] die Möglichkeit, über den Offenen Kanal zu berichten. Für weitere Zeiten haben sie anlässlich des am 01.03.2012 geschlossenen Kompromisses keine Sendezeiten beantragt. Somit kann ihnen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes auch keine weitere Sendezeit zugewilligt werden, da damit über ihren Antrag hinausgegangen würde.

Einem jetzt nachträglich gestellten weitergehenden Antrag steht entgegen, dass die Sendezeiten bereits an die konkurrierenden Personen aufgrund deren Anträge vom 01.03.2012 anlässlich des Kompromisses vergeben worden sind. Die Tatsache, dass diese Personen Polizeibeamte sind, ist unerheblich, da auch Polizeibeamte derartige Anträge stellen dürfen und von dem Antragsteller keine konkreten Tatsachen vorgetragen und nachgewiesen worden sind, dass diese für die mit der Durchführung des Einsatzes in Lübeck am 31.03.2012 verantwortlichen Dienststelle gehandelt haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahrverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Riehl

Bleckmann

Jahnke

Vors. Richter am VG

Richter am VG

Richter am VG